



## Der Entwurf der EU-ePrivacy-Verordnung - Eine erste Einschätzung -

Diplom-Informatiker Werner Hülsmann  
- Datenschutzsachverständiger -  
Münchener Str. 101 / Geb. 01 • D-85737 Ismaning  
E-Mail: [wh@datenschutzwissen.de](mailto:wh@datenschutzwissen.de)  
<https://dsgvo.expert>

---

---

---

---



---

---

---

---

## Zu meiner Person

- 1982 – 1988 Studium der Informatik an der TU Darmstadt  
Schwerpunkt Datenschutzrecht
- 1988 – 1991 Softwareentwickler bei der Telenorma GmbH, Frankfurt (Main)
- 1992 – 1999 Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Referatsleiter Technik beim Landesbeauftragten für den Datenschutz der Freien Hansestadt Bremen
- 1999 – 2001 Datenschutz- und Technologieberatung bei ForBIT e.V. in Hamburg
- Seit 1999 selbständiger Datenschutzberater (Datenschutzconsulting.eu)
- 2001 - 2002 Projektmanager Dataprotection bei der Telegate AG (Martinsried)
- 2003 - 2009 Mitglied im Vorstand der Deutschen Vereinigung für  
und seit 2014 Datenschutz (DVD) e.V., Bonn - [www.datenschutzverein.de](http://www.datenschutzverein.de)  Deutsche Vereinigung für Datenschutz e.V.
- 2004 - 2015 Kooperationspartner des virtuellen Datenschutzbüros
- 2004 Gründung von Datenschutzwissen.de – Organisation und Leitung von  
Datenschutzseminaren
- Seit 2004 beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein  
anerkannter Sachverständiger für IT-Produkte (rechtlich/technisch) 
- Seit 2010 Expert for legal and technical evaluations for the European Privacy  
Seal (EuroPriSe, <http://www.european-privacy-seal.eu/>)

---

---

---

---

---

---

---

---

# Wichtige Hinweise

- Diese Darstellung des Entwurfs der Europäischen ePrivacy-Verordnung (ePivacyVO= ist auf dem Stand vom 19. Januar.2017
  - Diese Darstellung basiert auf der Fassung des am 10. Januar 2017 von der EU-Kommission veröffentlichten Entwurf.
  - Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist mit Änderungen am Text der Verordnung und der Erwägungsgründe zu rechnen.
  - Bislang liegt der Verordnungsentwurf nur in englischer Sprache vor
- 
- Trotz aller Sorgfalt kann der Autor keine Gewähr für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit dieser Darstellung übernehmen. Der Autor übernimmt insoweit auch keine Haftung für den Inhalt dieser Darstellung!

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Inhalt

1. Zusammenfassung
2. Aktueller Stand
3. Weiterer Gesetzgebungsprozess
4. Regelungen zur elektronischen Kommunikation im Entwurf

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Platz für Notizen:**

# 1. Zusammenfassung

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Zusammenfassung - Gesetzgebungsverfahren -

- Die Überarbeitung der EU-ePrivacy-Richtlinie war von der Kommission bereits im Zusammenhang mit der Diskussion um die EU-DSGVO angekündigt worden.
- Die EU-Kommission hat sich – wie bei der EU-DSGVO – für eine direkt geltende Verordnung entschieden.
- Am 10. Januar 2017 wurde von der Kommission der Entwurf der ePrivacy-Verordnung offiziell vorgestellt.
- Dieser Entwurf wird nun im EU-Parlament und im Ministerrat diskutiert und nach Einigung dann – mit entsprechenden Änderungen – verabschiedet.
- Die aktuelle Zeitplanung sieht vor, dass die EU-ePrivacy-Verordnung zeitgleich mit der EU-DSGVO am 25. Mai 2018 gültig wird.
- Der Umsetzungszeitraum ist daher hier wesentlich kürzer als bei der EU-DSGVO!

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Zusammenfassung - Inhalt der ePrivacyVO -

**Platz für Notizen:**

- Die EU-ePrivacyVO konkretisiert und ergänzt die EU-DSGVO, insoweit in der EU-ePrivacyVO die Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt ist (Art 1 Abs. 3).
- Die Regelungen im TKG und TMG, die auf der EU-ePrivacy-Richtlinie basieren, werden durch die entsprechenden Regelungen der EU-ePrivacy-Verordnung verdrängt.
- Die auf der EU-ePrivacy-Richtlinie basierenden Regelungen zur werblichen Ansprache per elektronischer Kommunikation (Telefon, FAX, E-Mail, SMS, ...) im § 7 UWG werden – im Anwendungsbereich der EU-ePrivacy-Verordnung – durch deren Regelungen verdrängt.
- Die in Deutschland durch § 7 Abs. 3 UWG umgesetzten Regelungen zur vereinfachten Erlaubnis zur Nutzung von E-Mail-Adressen (oder SMS-Nummern) für eigene Werbezwecke, wenn die dortigen Bedingungen erfüllt sind, bleiben erhalten (Art. 16 Abs. 2).

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## 2. Aktueller Stand

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Aktueller Stand - Heutige Situation -

- Heute gilt EU-weit die EU-Datenschutzrichtlinie und die EU-ePrivacy-Richtlinie. Letztere wurde u.a. durch die EU-Cookie-Richtlinie geändert.
  - Beide Richtlinien sind in nationales Recht umgesetzt.
  - Die Umsetzungsregelungen zur EU-Datenschutzrichtlinie sind überwiegend im BDSG enthalten
  - Die Umsetzungsregelungen zur EU-ePrivacy-Richtlinie sind überwiegend im Telekommunikationsgesetz und z.T. im Telemediengesetz enthalten.
  - Die Regelungen zur werblichen Ansprache per elektronischer Kommunikation (Telefon, FAX, E-Mail, SMS, ...) sind in Deutschland im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 7 UWG) enthalten.
- => Bei Einwilligungen nach § 7 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 sind derzeit daher immer wettbewerbsrechtliche und meist auch datenschutzrechtliche Aspekte zu beachten!

**Platz für Notizen:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Aktueller Stand - Aktuelle Entwicklung -

- Bereits bei der Diskussion um die EU-DSGVO war seitens der EU-Kommission angekündigt worden, dass die Überarbeitung der ePrivacy-Richtlinie vorgesehen ist.
- Eine entsprechende öffentliche Konsultation hat im Zeitraum vom 12. April bis 05. Juli 2016 stattgefunden.
- Die Zusammenfassung des Ergebnisses wurde am 04. August 2016 von der EU-Kommission veröffentlicht.\*
- Die EU-Kommission hat sich daraufhin für eine direkt anwendbare Verordnung entschieden.\*\*
- Am 13. Dezember wurde ein erster Entwurf der Verordnung geleakt.\*\*\*
- Am 10. Januar 2017 wurde von der Kommission der Entwurf offiziell vorgestellt.

\*) Quelle: <https://dsgvo.expert/rN93E>

\*\*) vgl. [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-17-16\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-16_de.htm)

\*\*\*) vgl. <https://dsgvo.expert/oh6Xp>

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



# Weiteres Gesetzgebungsverfahren

- Nun werden EU-Parlament und EU-Ministerrat ihre Standpunkte erarbeiten.
- Diese werden dann im sogenannten Trilogverfahren aufeinander abgestimmt
- Das Ergebnis des Trilogverfahrens muss dann noch formal vom EU-Parlament und EU-Ministerrat bestätigt werden.
- Danach wird die EU-ePrivacy-Verordnung im EU-Amtsblatt veröffentlicht und tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft
- Wenn alle Beteiligten schnell genug sind, wird – nach jetziger Planung – die EU-ePrivacy-Verordnung am 25. Mai 2018 (zeitgleich mit der EU-DSGVO) in allen Mitgliedstaaten verbindlich gültig.

Es bleibt spannend!

**Platz für Notizen:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## 4. Regelungen zur elektronischen Kommunikation im Entwurf

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Kurze Darstellung der im Direktmarketing wesentlichen Regelungen

- Art 1 Abs. 3: Die EU-ePrivacyVO konkretisiert und ergänzt die EU-DSGVO, insoweit in der EU-ePrivacyVO die Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt ist.
- Art. 4 Abs. 1 lit. a: die Begriffsbestimmungen aus der EU-DSGVO gelten auch für die EU-ePrivacyVO.
- Art. 4 Abs. 2 lit. e und f: Definitionen von „electronic mail“ und „direct marketing communication“.
- Art. 5: Vertraulichkeit elektronischer Kommunikation
- Art. 9: Regelungen zur Einwilligung. Nach Art. 9 Abs. 1 EU-ePrivacyVO-E gelten für Einwilligungen die Anforderungen aus Art. 7 EU-DSGVO.
- Art. 16 Abs. 1: Werbung mit Hilfe elektronischer Kommunikation ist bei Versand an natürliche Personen, die Endnutzer sind, nur mit vorheriger Einwilligung zulässig.

Hinweis: Diese Ausführungen basieren auf dem Stand des Entwurfs vom 10. Januar 2017

Platz für Notizen:

---

---

---

---

---

---

---

---

# Kurze Darstellung der im Direktmarketing wesentlichen Regelungen

- Art. 16 Abs. 2: Regelungen zur vereinfachten Erlaubnis für Werbung für "electronic mail" bei Einhaltung der dortigen Regelungen (Erhebung der Daten bei Verkauf einer Ware oder Dienstleistung in Übereinstimmung mit der EU-DSGVO, Werbung für eigene ähnliche Produkte und Dienstleistungen, Hinweis auf die werbliche Nutzung sowie Hinweis auf Widerspruchsmöglichkeit bei Erhebung und bei jeder Nutzung)
- Art. 16 Abs. 4: Unbeschadet von Absatz 1 können Mitgliedstaaten regeln, dass eine telefonische werbliche Ansprache bei natürlichen Personen nur zulässig ist, wenn sich diese hiergegen nicht widersprochen haben.
- Art. 23: Verstöße gegen u.a. Art. 16 sind mit Bußgeldern bis zu 10 Mio. € oder 2 % (je nach dem, welcher Betrag höher ist), zu ahnden.
- Art. 24: Die Mitgliedstaaten sollen die Sanktionen für weitere Verstöße regeln.

Hinweis: Diese Ausführungen basieren auf dem Stand des Entwurfs vom 10. Januar 2017

---

---

---

---

---

---

---

---



